Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der REA GmbH & Co. KG Fond 3, Wernersstr. 23, 52351 Düren Az. 354-70.0003/22/1.6.2_ko

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die REA GmbH & Co. KG Fonds 3 (Wernersstr. 23, 52351 Düren) hat bei der Städte-Region als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16 BImSchG beantragt.

Auf Grund einer Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beabsichtigt die Firma REA GmbH & Co. KG Fonds 3 eine Änderung der Nachtkennzeichnung der von Ihr betriebenen Windenergieanlage des Typs Enercon E-53 in der Stadt Würselen, Gemarkung Broichweiden, Flur 74, Flurstück 39.

Nach der Umsetzung des Vorhabens wird zukünftig die nächtliche Befeuerung der Anlage nur dann erfolgen, sofern sich Flugverkehr der Anlage nähert (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Betriebsweise von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV).

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger 6 WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Nr. 1.6.3 Anhang 1 UVPG).

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Windenergieanlage mit Bescheid vom 24.11.2016 (Az.: 354-70.0006-07/16/1.6.2-Neu) erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gültigen UVPG. Des Weiteren enthielten die Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht für erforderlich gehalten.

Da es sich um eine Änderung eines Vorhabens handelt, muss es nach § 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) bewertet werden.

Dieser unterscheidet zwischen Vorhaben für das bereits eine UVP durchgeführt wurde (§ 9 Abs.1) und solchen für die keine UVP durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 2 und 3).

Durch die nun beantragte Änderung allein wird der Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1).

Die Vorprüfung des Vorhabens führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bezüglich der Umweltverträglichkeit gemäß dem Anhang 3 des UVPG keine relevanten Merkmale besitzt.

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß der Nr. 3 des Anhang 3 zum UVPG wurden wie folgt beurteilt:

- Die zu erwartenden Wirkungen sind auf das nähere Umfeld beschränkt und treten nur zur Nachtzeit auf.

- Durch den Einbau einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird die Dauer der von der Anlage ausgehenden Lichtemission / Befeuerung auf den Zeitraum reduziert, in dem für sich annähernden Flugverkehr eine Nachtkennzeichnung erforderlich ist.

- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben.

- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen erforderlich.

Insgesamt hat die Vorprüfung ergeben, dass durch die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 2).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens demnach nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

StädteRegion Aachen
- Untere Immissionsschutzbehörde -
Zollernstr. 20
52070 Aachen